

Plangenehmigungsverfahren gem. § 18 b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Umschlagbahnhof Köln Eifeltor, Neubau 3. Modul und nördliche Anbindung Bereich Rangierbahnhof Köln Eifeltor, hier: Nördliche Anbindung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem von der DB ProjektBau GmbH beantragten Vorhaben nehme ich hinsichtlich der von mir zu wahrenen Belange wie folgt Stellung:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie Landschaftspflege

Der Flächennutzungsplan der Stadt Köln setzt die bestehenden Schienenwege als „Flächen für Bahnanlagen“ fest. Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln, jedoch grenzt im Süden das Landschaftsschutzgebiet L 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ und östlich der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.09 „Bahnbegleitende Brachflächen am Oberen Komarweg“ an das Plangebiet an (s. beigefügten Plan „Natur und Landschaft“). Zum Schutz dieser Flächen ist es zwingend erforderlich, dass die geplanten Baumaßnahmen tatsächlich nur im Bereich des Gleiskörpers zur Umsetzung gelangen und sämtliche Mäharbeiten und Gehölzrückschnitte auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt werden. Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben kann davon ausgegangen werden, dass das Bauvorhaben den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht widerspricht; es bedarf keiner landschaftsrechtlichen Behemmensherstellung.

Folgende Anmerkungen werden von mir zu den vorgelegten Unterlagen gemacht:

- Der oben genannte Geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.09 findet in den textlichen und kartographischen Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) keine Erwähnung; der Bereich ist lediglich als schutzwürdiges Biotop nach dem Biotopkataster NRW dargestellt. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

- Den Ausführungen in Kapitel 4.5 Landschaftsbild / Erholung, dass durch das Vorhaben aufgrund der Vorbelastungen keine neue erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsfunktion gegeben ist, wird nicht gefolgt. Der Landschaftsraum ist zwar durch die vorhandenen Gleisanlagen sowie umliegende Gebäude „technisch“ geprägt, jedoch wird dieser Bereich von unterschiedlich breiten Gehölz- und Saumstrukturen durchzogen und gegliedert. Es wird nicht darauf eingegangen, dass die Sukzessionsflächen eine Funktion als gliedernde Elemente der bis zu 200 m breiten Bahnflächen besitzen. Dies sollte in den Ausführungen ergänzt werden. Vorhabensbedingt wird ein Großteil der Vegetationsbestände entfernt und durch eine rein technische Anlage ersetzt, so dass sich die Charakteristik merklich verändern wird. Meines Erachtens liegt nur dann keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes vor, wenn auch zukünftig eine gewisse Ein- bzw. Durchgrünung des Raumes sichergestellt ist, was beispielsweise als Minimierungsmaßnahme vorgegeben werden könnte. Ich rege daher eine Überprüfung der Einstufung sowie die Konzipierung einer konkreten Eingrünungsmaßnahme an. Dies ist insbesondere aufgrund des hohen Erholungswertes der südlich angrenzenden Bereiche (hier: Äußerer Grüngürtel, Kleingartenanlage etc.) geboten.
- Die Aussage in Kapitel 5 des LBP, dass Baustelleneinrichtungsflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und diese grundsätzlich nur auf geringwertigen Flächen vorzusehen sind, wird unterstützt. Leider sind die Baustellen-Einrichtungsflächen (BE-Flächen) in den Unterlagen nicht verortet worden. Hierfür sollten nur die bereits versiegelten Lagerflächen (HT, HT4) vorgesehen werden. Es wird empfohlen, bereits im jetzigen Planstadium die entsprechenden Flächen konkret zu benennen und kartographisch darzustellen. Dies ist insoweit von Bedeutung, da nicht sämtliche Flächen, die im Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan des LBP eingetragen sind, unter die Regelung „Natur auf Zeit“ fallen und von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgenommen sind. Beispielsweise liegt der unversiegelte Lagerplatz (HT3) südlich des Gottesweges innerhalb eines Siedlungsbereichs und würde bei einer Inanspruchnahme der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Ich rege daher eine entsprechende Flächenkonkretisierung an, weil erst auf dieser Grundlage abschließend geklärt werden kann, ob tatsächlich für das gesamte Bauvorhaben die „Natur auf Zeit“ - Regelung Anwendung findet. In Konsequenz kann daher zum jetzigen

Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden, ob auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und die Benennung von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden kann. Gegebenenfalls sind die für den Planungsabschnitt 2 konzipierten Ausgleichsmaßnahmen auch zur Kompensation von Eingriffen, die mit dem Planungsabschnitt 1 verbunden sind, heranzuziehen. Dies sollte noch geprüft werden.

- Die vorgesehenen Beleuchtungsanlagen sollten insektenfreundlich ausgerichtet sein und nicht nach oben abstrahlen, d.h. die Lichtanlagen sollen sich gezielt nach unten richten und mit Abschirmblechen versehen werden. Auch sollte auf die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen geachtet werden.
- Auf avifaunistische Vorkommen wird in den Unterlagen nicht eingegangen, jedoch ist aufgrund der Biotopstrukturen davon auszugehen, dass hier vornehmlich Ubiquisten vorkommen, die in die angrenzenden Sukzessionsbereiche ausweichen können. Daher ist hier nicht von einer Betroffenheit der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) auszugehen. Ich empfehle, einen ergänzenden Hinweis in die Ausführungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags aufzunehmen.

Den vom Planungsbüro LAUKHUF konzipierten Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (S 3 und S 5) stimme ich bei einer fachkundigen Durchführung im Rahmen der Bauausführung grundsätzlich zu. Es ist davon auszugehen, dass nach Errichtung des Schutzzaunes (S 5) die Mauereidechsen nicht beeinträchtigt werden und ein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 BNatschG daher nicht vorliegt. Bei der Errichtung der Schutzzäune für die Mauereidechsen sowie für die zu erhaltenden Vegetationsbestände (S 4) ist darauf zu achten, dass diese rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten und der Baumaßnahmen aufgestellt werden.

Zu den mit Sicherheit auf den Flächen brütenden Vögeln werden keine Angaben gemacht. Es ist aber davon auszugehen, dass lediglich häufige Arten auf den Vegetationsflächen brüten. Falls die Vegetationsentfernung außerhalb der Brutzeit vorgenommen wird, greift die Legalausnahme des § 42 Abs. 5 BNatSchG, da in der Nähe ausreichend passende Ersatzlebensräume vorhanden sind. Es bedarf daher keiner weiteren Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatschG. Sämtliche Gehölzrückschnitte sollten aus Rücksicht auf die Tierwelt ausnahmslos während der Vege-

tationsruhe in der Spanne zwischen 30. September und 01. März durchgeführt werden.

Die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (S1-5) sind als verbindliche Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Ich bitte zu prüfen, inwieweit durch das zum 01.03.2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz Auswirkungen auf das vorgesehene Bauvorhaben bestehen, insbesondere hinsichtlich der auf Landesgesetzgebung basierenden Ausführungen zur „Natur auf Zeit“-Regelung gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen (LG NRW). Auch gilt mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz das Verbot, in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines Jahres Bäume außerhalb des Waldes zu entfernen oder deutlich zu verändern (s. § 39 BNatSchG). Diese Regelung des BNatSchG gilt über die Bestimmungen der aktuellen Baumschutzsatzung hinaus für alle Baumarten, also auch für Nadelbäume und die Säulenpappel sowie unabhängig vom Stammumfang und Kronenansatz der Bäume. Ausnahmen hierzu sind im Einzelfall gemäß den Vorgaben des § 39 zu prüfen.

Ansprechpartner beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 571/Untere Landschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln, sind Frau von Schweinitz (Telefon 0221/221-21326) für die natur- und landschaftsrechtlichen Belange sowie Herr Bisschopinck (Telefon 0221/221-24159) für die artenschutzrechtlichen Belange. Für die landschaftspflegerischen Belange ist Herr Faber vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln, der zuständige Ansprechpartner (Telefon 0221/221-23673).

Immissionsschutz, Wasser- und Abfallrecht

1. Teil: Allgemeines

Immissionsschutz

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luft-

verunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen). In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft-, Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln, eine Ausnahmege- nehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Ver- ordnung genannt werden.

Die Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten und so einzurichten, dass eine Blend- wirkung nicht besteht und Anwohner vor Blendeinwirkungen geschützt sind.

Wegen des Betriebs der Bremsprobegeräte und der Zusammenstellung der Güter- züge ist die TA Lärm zu berücksichtigen. Das schalltechnische Gutachten ist ent- sprechend zu ergänzen. Hierbei ist zu beachten, dass die durch das Rangieren und Zusammenstellen von Zügen entstehenden Geräusche sich in der Klangfarbe und der möglichen Impulshaftigkeit und größeren Heterogenität wesentlich von den Zug- vorbeifahrgeräuschen unterscheiden.

Dem Vorhaben kann nur zugestimmt werden, wenn die Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6 TA Lärm eingehalten werden.

Ansprechpartner für die immissionsschutzrechtlichen Belange beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- ist Herr Koslowski, Tel. 0221/221-24682.

Wasserwirtschaft

Im Zuge der Baumaßnahmen sind alle Abwasserleitungen einschließlich aller Schächte, Schlammfänge, Abscheideranlagen usw. gemäß DIN 1986 in Verbindung mit EN 1610 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Protokolle mit dem Ergebnis der Überprüfung sind der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln unaufgefordert zu übersenden. Aus den Protokollen muss folgendes ersichtlich sein: Datum der Überprüfung, Temperatur, Name des Verantwortlichen für die Überprüfung, Prüfmethode, geprüfte Strecke, Haltung, Bauwerk, Wasserverlust, Druckabfall.

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Bei der Planung und dem Betrieb der Entwässerungsanlagen sind die Anforderungen aus dem DWA-Arbeitsblatt 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zu beachten.

Ansprechpartner für die wasserrechtlichen Belange beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- ist Herr Koslowski, Tel. 0221/221-24682.

Abfallwirtschaft

Da im Bereich der Baumaßnahmen mit Kontaminationen im Erdreich zu rechnen ist, muss vor Beginn der Baumaßnahmen dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- ein Entsorgungskonzept vorgelegt werden. Das Konzept muss folgende Angaben beinhalten:

- Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges des Bodens.
- Beurteilung des anfallenden, ggf. kontaminierten Bau- / Aushubmaterials auf der Grundlage der Analysenergebnisse und der Nutzungsrecherche hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten.
- Klassifizierung der bei den Bau- / Aushubmaßnahmen anfallenden Stoffe nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV).
- Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, ggf. kontaminierte Bau- / Aushubmaterial.
- Nutzungsorientierte Sicherungsmaßnahmen für eventuell verbleibenden kontaminierten Boden.
- Darstellung der zeitlichen Abfolge von Verwertung / Beseitigung.
- Name der für die Verwertung / Beseitigung der anfallenden Abfälle verantwortlichen Person auf der Baustelle.

Erst nach Zustimmung der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft zu diesem Entsorgungskonzept darf mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist gegenüber der vorgenannten Stelle darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Nach Vorlage der o.g. Unterlagen wird seitens der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 2, 3, 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der vorgenannten Stelle abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch die Vorhabenträgerin im Zuge des o.g. Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der vorgenannten Stelle die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

Die Bau-/ Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes durchzuführen. Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und der vorgenannten Stelle innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Die im Rahmen der Baumaßnahmen entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer Wiederverwendung bzw. einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) maßgebend.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Download: www.stadt-koeln.de/Bürger-Service/Abfall).

Sollte durch Entsorgungseingpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- abzustimmen; jedoch sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist:

- Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutzzonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Ansprechpartner für die abfallrechtlichen Belange beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- ist Herr Koslowski, Tel. 0221/221-24682.

2. Teil: spezielle Anlagen

a) Kompressorstation (Wasser- und Abfallwirtschaft)

Das beim Betrieb der Kompressorstation anfallende Kondensat ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierbei sind die im Abschnitt „Abfallwirtschaft“ genannten Auflagen zu berücksichtigen (s. oben).

Wenn das anfallende Kondensat über einen Öl-Wasser-Trenner geleitet und der Wasseranteil der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden soll, darf das Abwasser max. 20 mg/l Kohlenwasserstoff enthalten; die Ölphase ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Für den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) eine Genehmigung bei der Abteilung Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaft zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Koslowski).

Keiner Genehmigung bedürftigen Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile von ihnen

- die wegen ihrer einfachen Bauart oder wegen nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung in einer Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde festgelegt sind, oder
- die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I, S. 1495) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen) in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen) tragen und dieses Zeichen die in bauordnungsrechtlichen Vorschriften festgelegten Klassen und Leistungsstufen ausweist oder

- bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist.

b) Rückbau Tankstelle

Vorhandene Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten bzw. mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind (z. B. Tankanlagen, Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe, hydraulische Aufzuganlagen, Rohrleitungen, Abscheider, Schlammfänge, Abwasserbehandlungsanlagen, Heizungsanlagen), sind vor Beginn der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen durch einen Fachbetrieb gem. § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) entleeren, reinigen und außer Betrieb nehmen zu lassen. Die Nachweise über die durchgeführten Arbeiten und die ordnungsgemäße Verwertung / Entsorgung (z. B. Begleitscheine) sind dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln -Abteilung Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaft (Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde)- auf Verlangen vorzulegen.

Zu Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht wird auf § 13 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) verwiesen.

Nach § 19 i WHG i. V. m. § 12 VAwS sind bestimmte Anlagen nach § 19 g Abs. 1 WHG und § 19 g Abs. 2 WHG durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, wenn diese Anlagen stillgelegt werden.

Vor Beginn der Rückbaumaßnahme ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt -Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft- speziell für den Bereich der ehemaligen Tankstelle ein Entsorgungskonzept vorzulegen. Das Konzept muss die gleichen Angaben beinhalten, die bereits unter dem Abschnitt „Abfallwirtschaft“ aufgeführt worden sind (s. oben).

Erst nach Zustimmung der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft zu diesem Entsorgungskonzept darf mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist gegenüber der vorgenannten Stelle darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und ggf. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Nach Vorlage der o.g. Unterlagen wird seitens der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 2, 3, 7 WHG erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der vorgenannten Stelle abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch die Vorhabenträgerin im Zuge des o.g. Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

Der Beginn und das Ende der Rückbaumaßnahme ist der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln (Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde) jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Rückbaumaßnahme ist der UWAB Köln die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Umschlag- und Lagerfläche im Bereich der Kranbahnen eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) ist. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen habe ich in meiner Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Planabschnitt 2 bereits benannt.

Boden- und Grundwasserschutz

Im Bereich des Vorhabens befindet sich der Altstandort 205120. Zudem wird der Planbereich im Bereich des Rangierbahnhofs nachrichtlich in das Bodenkataster aufgenommen.

Die Nebenbestimmung zum Boden und Grundwasserschutz aus Punkt 4.4 der Plan- genehmigung vom 21.02.2006 zum Vorhaben „Rückbau der Tankstelle für Schie-

nenfahrzeuge im Bf Köln Eifeltor, Gleis 108, Strecke 2630, Köln – Bingen, km 5,800“ (Az.: 60121/60132 Pap 500/05) ist in die aktuelle Plangenehmigung einzubinden.

Aufgrund der abfalltechnischen Untersuchungen (gemäß Länderarbeitsgemeinschaft Abfall –LAGA- 2004) wird dem Antragsteller dringend empfohlen, eine Sickerwasserprognose gemäß § 2 Abs. 5 BBodSchV zur Beurteilung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser (gemäß BBodSchV) durchzuführen und die Ergebnisse dieser Sickerwasserprognose der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 573/Boden- und Grundwasserschutz (Untere Bodenschutzbehörde), Willy-Brandt-Platz 2, 50677 Köln, zur Verfügung zu stellen. Auf die Mitteilungspflichten nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NRW) ist die Antragstellerin hinzuweisen.

Aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse bestehen gegen die Versickerung von Niederschlagswasser grundsätzlich keine Bedenken, wenn die geplanten Versickerungsanlagen in nachweislich unbelasteten Bereichen des Umschlag- bzw. Rangierbahnhofs Eifeltor geplant werden. Die schadlose Versickerungsfähigkeit sowie die Lage und der Ausbau der Versickerungsanlagen sind über entsprechende Untersuchungen (gemäß Anhang 1 BBodSchV) zu klären. Das Sickerwasser muss unmittelbar unterhalb der geplanten Versickerungsanlagen die Prüfwerte hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser gemäß Anhang 2 Nr. 3.1 BBodSchV nachweislich einhalten. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen. Im Bereich der VAwS-Anlagen darf keine örtliche Entwässerung erfolgen (s. oben).

Die Anforderungen des § 12 BBodSchV und des § 2 Abs. 2 LBodSchG NRW sind bei der Erstellung des belebten Bodens im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen sowie bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nachweislich einzuhalten. Der Nachweis ist der zuständigen Behörde unaufgefordert vorzulegen.

Ansprechpartner für die boden- und grundwasserschutzrechtlichen Belange beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung 573/Boden- und Grundwasserschutz (Untere Bodenschutzbehörde) ist Herr Langen, Telefon 0221/221-34177.

Stadtplanung

Bei der lärmfachlichen Prüfung des Vorhabens bitte ich zu berücksichtigen, dass auch östlich der geplanten Neubautrassen eine schützenswerte Wohnnutzung vorliegt, die bisher nicht überprüft wurde. Ein Analogieschluss zur beurteilten Wohnbebauung an der Geisbergstraße und an der Oberpleiser Straße (IO 1 und 2 des Lärm-berechnung) kann insofern nicht gezogen werden, da die Wohnnutzung am Neuer Weyerstraßerweg (Siedlungsgenossenschaft Kalscheurer Weg eG) näher an der Neubaumaßnahme liegt und auf der gleichen Geländehöhe wie die Bahntrassen. Dementsprechend liegt hier eine schalltechnisch ungünstigere Situation vor.

Anders als für die Wohnnutzung westlich der Gleistrassen wird auf der östlichen Seite kein aktiver Lärmschutz im Rahmen des Sonderprogramms „Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes“ umgesetzt. Es ist zu überprüfen, ob am Rand der Wohnbaufläche, direkt an die Straße „Neuer Weyerstrasserweg“ angrenzend, eine Anspruchsberechtigung nach der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) vorliegt. Die zu überprüfende Wohnbebauung ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan ist als Anlage beigefügt.

Diese Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden abschließenden Entscheidung des insoweit zuständigen Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Köln, der nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Rodenkirchen frühestens in seiner Sitzung am 29.04.2010 über das Vorhaben beraten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Angela Thiemann

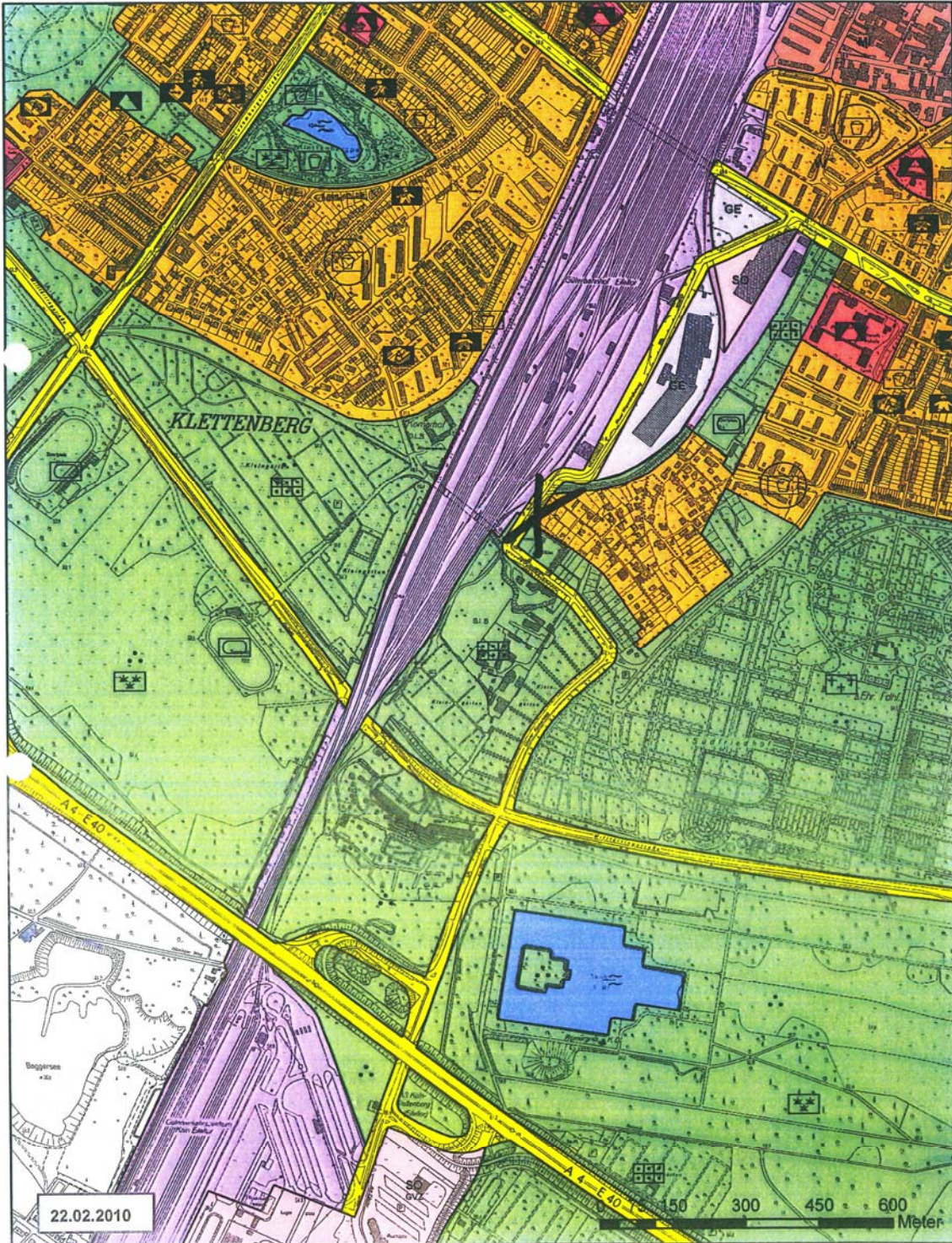


Der Oberbürgermeister



Stadt Köln

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan:



Legende

<p>W Wohnbaufläche</p> <p>W* Wohnen in unmittelbarer Umgebung</p> <p>W Ortsmittelpunkt</p> <p>W* Wohnen / Vorbehalt</p> <p>WB Besonderes Wohngebiet</p> <p>M Mischfläche allgemein</p> <p>MI Reines Mischgebiet</p> <p>MK Kerngebiet</p> <p>GE Gewerbegebiet</p> <p>GI Industriegebiet</p> <p>S Sonderbaufläche</p> <p>SO Sondergebiet</p> <p>SO* Sondergebiet (Einzelhandel)</p> <p>Gemeinbedarf</p> <p>Krankenhaus</p> <p>Schule</p> <p>Verwaltung</p> <p>Kirche</p> <p>Post</p> <p>Feuerwehr</p> <p>Kinder einrichtung</p> <p>Jugend einrichtung</p> <p>Alten einrichtung</p> <p>Allgemeine Sozialeinrichtung</p> <p>Bad</p> <p>Museum, Theater</p> <p>Sport halle</p> <p>Spielplatz</p>	<p>Grünfläche</p> <p>Parkanlage</p> <p>Dauerkleingärten</p> <p>Gartenbetrieb</p> <p>Friedhof</p> <p>Erholungsschwerpunkt</p> <p>Sportplatz</p> <p>Fläche für die Forstwirtschaft - Erholungswald</p> <p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>Wasserfläche</p> <p>Fährstelle, Ersatzübergangsstelle</p> <p>Fläche für Ver- und Entsorgung</p> <p>Elektrizitätswerk</p> <p>Umspannwerk</p> <p>Gasversorgung</p> <p>Fernheizwerk</p> <p>Wasserversorgung</p> <p>Pumpwerk</p> <p>Brunnen</p> <p>Kläranlage</p> <p>Windenergieanlagen</p> <p>Unbestimmter Standort</p>	<p>▲▲ Fläche für Abgrabungszone</p> <p>SAN Sanierungsgebiet</p> <p>Fläche für den überörtlichen Verkehr und den örtlichen Hauptverkehr</p> <p>Fläche für Bahnanlagen</p> <p>Fläche für den Luftverkehr</p> <p>Flughafen</p> <p>Tunnellage</p> <p>Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Flächen für Kleinmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Naturschutzgebiet - nachrichtl. Übernahme</p>
---	--	---

Zu diesem Hauptplan gehören Anlagepläne. Dem Flächennutzungsplan sind beigelegt: Textteil, Erläuterungsbericht, Erläuterungspläne. Die Planzeichen entsprechen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Es sind alle genehmigten Änderungen des Flächennutzungsplanes eingearbeitet bis zum:

15.05.2009

VERFAHRENSBLAUF:
 24.04.1975 Aufstellungsbeschluss des Rates
 19.03.1979 - 06.08.1979 Bürgerbeteiligung
 12.06.1980 Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Offenlage
 09.11.1982 Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Auflagen und Ausschluss von Teilgebieten
 09.11.1982 Beitrittsbeschluss des Rates zu den Auflagen
 21.12.1982 Veröffentlichung der Genehmigung

ERSTE ERGÄNZUNGSPLANUNG:
 27.12.1984 Veröffentlichung der Genehmigung

Kartengrundlage:
 Veröffentlicht durch die Stadt Köln mit Genehmigung von:
 Erkr. Nr. 041/02
 Stadt Leverkusen Nr. 502
 Kreis Mettmann Nr. 10/02
 Kreis Neuss Nr. 3749/02
 Rhein. Berg. Kreis Nr. 607/02
 Rhein. Sieg Kreis Nr. 828/02
 Stadt

1:25.000

Geoinformationen für die Verwaltung

Natur und Landschaft

Erstellt am 2.3.2010

